

Hinweis zur Covid-19-Pandemie:

Bei Absenzen im Zusammenhang mit COVID-19 (vorsorgliche Quarantäne, Quarantäne) wird gemäss Corona-Spickzettel die Covid-Krisenführungsleitstelle (KFL) und die zuständige Absenzenbeauftragte informiert. Dem Kontingent werden keine Punkte belastet, wenn die entsprechenden Bestätigungen (z.B. negatives Testergebnis) rechtzeitig der zuständigen Absenzenbeauftragten gemeldet werden.

1. Grundsätze

Das Kontingentsystem der Kantonsschule Baden stellt den Schüler/innen pro Semester eine festgelegte Anzahl Lektionen (berechnet in Absenzpunkten) zur Verfügung, denen sie im Regelfall ohne Angabe von Gründen und ohne Entschuldigungen fernbleiben dürfen. Die Höhe des Kontingents orientiert sich an den Erfahrungswerten erwartbarer Absenzen.

Bei Fehlen infolge langer Krankheit, Unfall oder bei Leistungsbeurteilungen gelten Zusatzregelungen. In speziellen Fällen entscheidet die Schulleitung.

Die Schüler/innen lernen einen verantwortungsvollen Umgang mit den Freiräumen, die sie erhalten. Dies fördert ihre Selbstständigkeit. Gleichzeitig werden sie aber auch verstärkt in die Verantwortung und in die Pflicht genommen.

Im Sinne der Kollegialität sorgen die Lehrpersonen für eine konsequente und regelkonforme Umsetzung des Absenzensystems.

Die Steuerung des Kontingentsystems und die technisch-administrative Erfassung der Absenzpunkte erfolgen über einzelne von der Schulleitung mandatierte Absenzenbeauftragte.

Die von administrativen Aufgaben entlasteten Abteilungslehrpersonen konzentrieren sich auf die erzieherisch-pädagogischen Aspekte der Abteilungsführung.

In Ausbildungsgängen, bei denen mehrere Schulen involviert sind (z. B. IMS), gilt zusätzlich zu diesem Reglement auch dasjenige der Partnerschule (z. B. Berufsfachschule Baden BBB).

2. Übersicht über Aufgaben und Zuständigkeiten**2.1. Schülerinnen und Schüler**

Die Schülerinnen und Schüler nehmen mindestens einmal in der Woche Einblick in ihre Absenzenbilanz im schulNetz und überprüfen die Richtigkeit der Einträge. Bei Unstimmigkeiten melden sie sich per Mail innerhalb von 5 Wochentagen nach Erfassung der Absenz bei der zuständigen Absenzenbeauftragten. Die Beweislast für allfällige Fehleinträge liegt bei den Schülerinnen und Schülern.

2.2. Fachlehrperson

Die Fachlehrperson erfasst für jede Lektion am jeweiligen Unterrichtstag im schulNetz Schülerinnen und Schüler, die zu spät kommen oder abwesend sind. Falls in der Lektion eine angekündigte Leistungsbeurteilung stattfindet, hält die Fachlehrperson dies ebenfalls bei der Absenzenerfassung im schulNetz fest.

2.3. Abteilungslehrperson

Die Abteilungslehrperson nimmt mindestens einmal in der Woche Einblick in die Absenzenbilanz ihrer Abteilung. Aufgrund persönlicher Eindrücke, der Absenzen, Noten oder Rückmeldungen anderer Lehrpersonen erkennt sie, ob ein/e Schüler/in in Schwierigkeiten gerät, die Verantwortung für den eigenen Lernweg noch nicht bzw. nicht mehr tragen kann oder sich unzureichend an die Regeln der Schule hält.

Stellt die Abteilungslehrperson dies fest, sucht sie in einer Balance von Vertrauen und Einfordern das Gespräch mit dem/der Schüler/in, bietet Unterstützung an und leitet geeignete Massnahmen ein. Bei schwerwiegenden, anhaltenden oder sich wiederholenden Schwierigkeiten oder Unzulänglichkeiten sucht sie aktiv die Unterstützung der Schulleitung.

2.4. Absenzenbeauftragte

Es gibt drei bis vier Absenzenbeauftragte für das Gymnasium (je eine pro Klassenstufe) und eine Absenzenbeauftragte für die IMS/WMS. Die Absenzenbeauftragte ist für die Schülerinnen und Schüler ihrer Klassenstufe(n) bei allen Absenzenangelegenheiten Anlaufstelle. Sie sorgt einmal pro Woche in ihrem Zuständigkeitsbereich für die korrekte Verarbeitung der Einträge im schulNetz. Die Absenzenbeauftragte meldet zu Händen der Abteilungslehrperson und der Schulleitung punktuelle Auffälligkeiten bei einzelnen Schülerinnen und Schüler. Zudem stellt sie zu Händen der Schulleitung Anträge auf disziplinarische Massnahmen (Verweis, Androhung der Wegweisung, Antrag auf Wegweisung beim Departement Bildung, Kultur und Sport), wenn diese gemäss Absenzenreglement angezeigt sind.

Die Absenzenbeauftragten werden im Schuljahr 2022/23 über die nachfolgenden Mail-Adressen angeschrieben:

1. Klasse GYM / 4. Klasse GYM: absenzen.spinnler@kanti-baden.ch
 2. Klasse GYM: absenzen.moreillon@kanti-baden.ch
 3. Klasse GYM: absenzen.stieger@kanti-baden.ch
- IMS/WMS 1.-3. Klassen: absenzen.kohler@kanti-baden.ch

2.5. Schulleitung

Die Schulleitung unterstützt die Abteilungslehrpersonen und die Absenzenbeauftragten. Sie entscheidet bei Urlaubsgesuchen, wie viele Absenzpunkte dem Kontingent belastet werden, und verhängt Sanktionen ab Stufe Verweis.

3. Kontingente

3.1. Grösse des Kontingents

Den Schülerinnen und Schülern stehen pro Semester 40 Absenzpunkte zur Verfügung. Im Kontingent eingeschlossen sind auch die sogenannten Q-Halbtage.

Im letzten Semester vor den Abschlussprüfungen ist das Kontingent entsprechend der verkürzten Dauer des Unterrichts (10 statt 17 Wochen) tiefer: Es stehen den Schülerinnen und Schüler aller Ausbildungsgänge 25 Absenzpunkte zur Verfügung.

3.2. Abzüge vom Kontingent

Grundsätzlich werden alle Abwesenheiten dem Kontingent belastet, krankheitsbedingte und nicht krankheitsbedingte. Für schulische Anlässe und spezielle Aktivitäten kann die Schulleitung Urlaube erteilen, die dem Kontingent nicht belastet werden.

Für n ohne Unterbruch versäumte Lektionen werden n+1 Absenzpunkte vom Kontingent abgezogen.

Für das Fernbleiben bei halbtägigen Sonderveranstaltungen (z.B. Exkursionen) werden 5 Absenzpunkte, für das Fernbleiben bei ganztägigen Sonderveranstaltungen (z.B. MINT-Tag oder Sporttag) 9 Absenzpunkte vom Kontingent abgezogen.

3.3. Verspätungen

Zwei Verspätungen pro Semester sind zugelassen. Ab der dritten Verspätung wird pro Verspätung jeweils ein Absenzpunkt abgezogen. Bei einer Verspätung von mehr als 20 Minuten gilt die Lektion in der Regel als nicht besucht und es werden n+1 Absenzpunkte abgezogen.

Wenn Schülerinnen und Schüler wegen verspäteter öffentlicher Verkehrsmittel zu spät im Unterricht erscheinen, führen diese Verspätungen nicht zu einem Kontingentsabzug, sofern die Schülerinnen und Schüler belegen, dass ihre Verspätung nicht selbst verschuldet

ist. Sie legen der Fachlehrperson einen Ausdruck der entsprechenden Meldung vor. Verspätungen von mehr als 4 Minuten sind auf der Website der SBB dokumentiert.

3.4. Sportunterricht

Grundsätzlich gilt auch hier: Kann ein/e Schüler/in nicht am Sportunterricht teilnehmen, werden für die verpassten Lektionen n+1 Absenzpunkte vom Kontingent abgezogen.

Können Schülerinnen und Schüler am Sportunterricht wegen Unpässlichkeit oder kleineren Verletzungen nicht teilnehmen, sind aber an der Schule, melden sie sich vor dem Sportunterricht bei der zuständigen Sportlehrperson. Sie entscheidet über die Beschäftigung während der betroffenen Sportlektion(en). In diesem Fall wird keine Absenz erfasst.

Wer aus gesundheitlichen Gründen während längerer Zeit ausschliesslich am Sportunterricht nicht teilnehmen kann, hat dies mit einem Arztzeugnis der Sportlehrperson auszuweisen. Längere Abwesenheiten, welche dadurch entstehen, werden pro Lektion mit einem Absenzpunkt, maximal aber 10 Absenzenpunkten dem Kontingent belastet.

3.5. Instrumentalunterricht

Eine Absenz in einer Instrumentallektion wird dem Kontingent mit 3 Absenzpunkten belastet, ausser wenn sie in einer ununterbrochenen Folge von weiteren Absenzen steht.

3.6. Fehlen bei angekündigten Leistungsbeurteilungen

Die Anwesenheit bei angekündigten Leistungsbeurteilungen (d.h. bei schriftlichen Prüfungen und Nachprüfungen sowie Vorträgen oder Präsentationen) ist obligatorisch.

Eine Absenz bei einer Leistungsbeurteilung wird dem Kontingent mit 10 Absenzpunkten belastet, ausser die Absenz steht in Zusammenhang mit einer längeren (z.B. gesundheitlichen) Absenz.

3.7. Längere gesundheitsbedingte Absenzen

Fehlt ein/e Schüler/in wegen Krankheit mehrere Tage, gehen nur die ersten 10 Absenzpunkte zu Lasten des Kontingents. Bedingung ist, dass die Absenzenbeauftragte bis am Ende des zweiten Tages unaufgefordert per Mail informiert wird.

Die Absenzenbeauftragte kann ein Arztzeugnis verlangen. Fallen in diese Zeit eine oder mehrere Leistungsbeurteilungen, werden dafür keine zusätzlichen Punkte abgezogen.

Für Unfall oder Operation einschliesslich Nachfolgebehandlungen werden einmalig maximal 10 Absenzpunkte abgezogen, wenn der/die betroffene Schüler/in ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorlegt.

Wenn die Abmeldung bei der Absenzenbeauftragten nicht erfolgt, das verlangte Arztzeugnis nicht vorgelegt wird oder bei Missbrauch wird die gesamte Anzahl der versäumten Lektionen (n+1) vom Kontingent abgezogen.

3.8. Chronische Erkrankungen

Spezialregelungen für chronische Erkrankungen, wie z. B. Migräne oder psychische Erkrankungen, sind mit einem schriftlichen Gesuch (inkl. detaillierter Begründung, Arztzeugnis, Unterschrift der Eltern) des Schülers bzw. der Schülerin über die Abteilungslehrperson an die Schulleitung zu beantragen.

Die Abteilungslehrperson bespricht den Antrag mit dem zuständigen Schulleitungsmitglied.

Sonderregelungen aufgrund einer chronischen Krankheit werden ausschliesslich durch die Schulleitung erteilt.

4. Abrechnungsdatum und Bilanz des Kontingents

Die Absenzenbeauftragten erstellen die Abrechnung der Kontingente jeweils zwei Wochen vor Ende des Semesters und melden diese der Administration, den Abteilungslehrpersonen und dem zuständigen Schulleitungsmitglied. Absenzen, die nach diesem Zeitpunkt anfallen, werden dem Kontingent des neuen Semesters belastet. Ein Übertrag von nicht verbrauchten Kontingentanteilen auf das nächste Semester ist nicht möglich.

5. Auffälligkeiten beim Absenzenverhalten

Bei Auffälligkeiten im Absenzenverhalten (z.B. das Ansteigen von Absenzpunkten in kurzer Zeit) oder beim Überschreiten des Kontingents sucht die Abteilungslehrperson mit dem entsprechenden Schüler / der entsprechenden Schülerin das Gespräch. Liegen ausserordentliche Gründe vor, definieren die Abteilungslehrperson und das zuständige Schulleitungsmitglied die notwendigen Massnahmen und Auflagen.

Liegen für das Überschreiten eines Kontingents keine ausserordentlichen Gründe vor, werden folgende Sanktionen verhängt:

- Wird das Kontingent ein erstes Mal überschritten, erhält die Schülerin / der Schüler (und bei Minderjährigkeit die Eltern) von der Abteilungslehrperson einen Brief mit dem Hinweis, dass weitere Kontingentsüberschreitungen Massnahmen der Schulleitung zur Folge haben (disziplinarische Massnahmen, schulärztliche Abklärungen). Die Anzahl der Absenzpunkte, um welche das Kontingent bis Ende Semester überschritten wurde, wird vom Kontingent des nächsten Semesters abgezogen.
- Wenn ein Schüler / eine Schülerin das Kontingent ein zweites oder weiteres Mal überschritten hat, verhängt die Schulleitung eine disziplinarische Massnahme (Verweis, Androhung der Wegweisung, Antrag auf Wegweisung beim Departement Bildung, Kultur und Sport). Über die Anzahl Absenzpunkte, um welche das Kontingent des nächsten Semesters gekürzt wird, entscheidet die Schulleitung.

6. Übersicht zur Handhabung von speziellen Beurlaubungen

Bei den nachfolgend aufgeführten Absenzengründen ist in einigen Fällen ein individuelles Urlaubsgesuch an die Schulleitung einzureichen. Das Gesuch ist rechtzeitig im Voraus mit den entsprechenden Unterlagen (Bestätigungen, Aufgebote usw.) einzureichen. In Fällen, in denen kein Gesuch an die Schulleitung verlangt ist, ist der/die Absenzenbeauftragte zu informieren.

6.1. Beurlaubungen von Gruppen und Abteilungen für interne und externe Aktivitäten und Schulaufträge

Die Entschuldigung der unter Kapitel 6.1. genannten Absenzengründe erfolgt über die Schuladministration oder die entsprechende Fachlehrperson der betroffenen Schülerinnen und Schüler an die verantwortliche Absenzenbeauftragte.

	Absenzpunkte	Urlaubsgesuch
Schulaufträge von Gruppen oder Abteilungen in den Bereichen Musik, Theater, Sport, Politik u.a.	keine	nein
Arbeitsgruppen, SO-Delegiertenversammlung, Organisationskomitees u. a.	keine	nein
Externe Prüfungen (z.B. Sprachzertifikat)	keine	nein

6.2. Individuelle Beurlaubungen bis 3 Tage

Bei den unter Kapitel 6.2 aufgelisteten Absenzengründen, für die kein individuelles Urlaubsgesuch eingereicht werden muss, erfolgt eine entsprechende Mitteilung per Mail an die verantwortliche Absenzenbeauftragte.

	Absenzpunkte	Urlaubsgesuch an SL
Individuelle interne oder externe Aktivitäten, welche als Auftrag der Schule bzw. im Interesse der Schule erfolgen (Medien, Jugendsession, Musik u. a.)	keine	ja
Obligatorische militärische Aushebung (ohne freiwillige Zusatzkurse)	keine	nein
Obligatorischer Dienst/Kurs Feuerwehr oder Zivilschutz	keine	nein
Todesfall in der Familie oder Teilnahme an einer Abdankungsfeier	keine	ja

Aktivitäten im Zusammenhang mit der Jungbürger- und Jungbürgerinnenfeier (max. 1 Halbtage)	keine	ja
Teilnahme an Veranstaltungen von Schweizer Jugend forscht (z.B. Nationaler Wettbewerb etc.) oder an Anlässen der Schweizerischen Wissenschaftsolympiaden	keine	ja
Aufnahmeprüfung an weiterführender Schule	keine	ja
Sport: Teilnahme an kant. oder eidg. Turnfest	3 Punkte pro Tag	nein
Schnuppertage und zusätzliche Studieninformationstage UNI, ETH, FH o. ä. (ausserhalb des offiziellen Studieninformationstages im September)	3 Punkte pro Tag	nein
Angekündigte Bewerbungsgespräche und Probearbeitstage WMS / IMS (2. / 3. Klasse)	keine	nein
Obligatorischer Vorbereitungstag mit der Austauschorganisation für ein Austauschjahr/Austauschsemester	3 Punkte pro Tag	nein
Wichtige Familienanlässe bis 3 Tage (nicht Ferienverlängerung)	10 Punkte	ja
Für ausserschulische Anlässe, wenn aufgrund gesundheitlich bedingter Absenzen, die mit Arztzeugnissen belegt sind, das Kontingent bereits ausgeschöpft ist.	Keine	ja

6.3. Individuelle Beurlaubungen ab 4 Tagen sowie Spezialregelungen (ohne Krankheit) und Dispensationen vom Unterricht

	Absenzpunkte	Urlaubsgesuch an SL
Individuelle interne oder externe Aktivitäten, welche als Auftrag der Schule bzw. im Interesse der Schule erfolgen (Medien, Jugendsession, Musik u.a.)	keine	ja
Militärdienst oder Zivildienst	im Einzelfall	nein
J+S Ausbildungskurs (max. 1 Woche)	10 Punkte	ja
J+S-Leitertätigkeit und weitere Leitertätigkeit in Lagern, z.B. Schule, Pfadi, Austauschorganisation etc. (max. 1 Woche)	10 Punkte	ja
Spitzensport- und Trainingslager in Vereinen (max. 1 Woche)	im Einzelfall	ja
Breitensport- und Trainingslager in Vereinen, Dauer (max. 1 Woche)	20 Punkte	ja
Individ. Studienwoche Schweizer Jugend forscht, Universitäten, Hochschulen u.a.	keine	ja
Wichtige Familienanlässe ab 4 Tagen	im Einzelfall (mind. 10 Pkte)	ja
Dauernde Beurlaubung von Lektionen und Beurlaubung für spezielle Aktivitäten im Rahmen der Begabtenförderung	keine	ja

6.4. Abwesenheiten, für die keine spezielle Urlaubsregelung geltend gemacht werden kann

	Absenzpunkte
Ferienverlängerung (vor-/nachher)	n+1
Abwesenheiten im Zusammenhang mit Fahrstunden, Fahrprüfung, Freizeitgestaltung, Hobby u. a.	n+1
Abwesenheiten für Training und Wettkampf im Breitensport	n+1